

**Richtlinie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
für den Bachelorstudiengang Philosophie  
Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt a.M.**

**Vorbemerkung**

*Über die Anerkennungen spricht § 19 der Studien- und Prüfungsordnung:*

(1) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem Magisterstudiengang Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen richtet sich nach der hierfür vom Hochschulrat erlassenen Anerkennungsordnung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Philosophie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als sechs Module oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Philosophie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im vorgelegten Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachvertreter.

## **1. Grundsätze für die Anerkennung**

- 1.1 Eine Leistung, die für einen Bestandteil eines Sankt Georgener Moduls anerkannt wird, verringert die in diesem Modul in Sankt Georgen noch zu erbringenden Leistungen.
- 1.2 Für die Frage, ob der Umfang der anzuerkennenden Leistungen dem Umfang der in Sankt Georgen für einen Modulbestandteil geforderten Leistungen entspricht, gilt:
- 1.2.1 Es wird zur Bestimmung des Umfangs in der Regel von der Zahl der SWS ausgegangen.
- 1.2.2 Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach seinem Ermessen.
- 1.3 Wenn eine Leistung zur Anerkennung vorgelegt wird, die weniger SWS umfasst als die vergleichbare im Modulhandbuch Philosophie vorgesehene Leistung, legen sich zur Vervollständigung des Nachweises vor allem die folgenden Möglichkeiten nahe: a) der nachträgliche Besuch eines mit dieser Veranstaltung in Sankt Georgen verbundenen Kolloquiums, Lektürekurses oder Repetitoriums, b) eine zusätzliche Lektüre mit Lerntagebuch in Absprache mit einem Fachvertreter oder c) der Besuch eines Proseminars.
- 1.4 Wenn die Anerkennung von Leistungen dazu führt, dass sich der Stoff einer Kommissionsprüfung verringert, verringert sich entsprechend auch deren Dauer, jedoch niemals auf eine kürzere Zeit als 20 Minuten.
- 1.5 Wenn die Anerkennung von Leistungen dazu führt, dass sich der Stoff einer Klausur verringert, verringert sich proportional dazu auch deren Dauer.
- 1.6 In Zweifelsfällen über die Dauer einer Kommissionsprüfung gemäß Nr. 1.4 oder einer Klausur gemäß Nr. 1.5 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **2. Besonderheiten im Hinblick auf einzelne Module des Bachelorstudiengangs**

- 2.1 Die Anerkennung von Studienleistungen für die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Modul P 0) erfordert den Nachweis über eine vergleichbare Veranstaltung im Rahmen eines geisteswissenschaftlichen Studiums, die nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
- 2.2 Die Möglichkeit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem bereits studierten Fach für das Modul P 11 hängt davon ab, ob die vorgelegten Leistungen hinsichtlich Inhalts und zu erwerbenden Kompetenzen mit denen von P 11 vergleichbar sind.
- 2.3 Für Modul P 12 können auch Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studium der Religionswissenschaft anerkannt werden, und zwar in einem Umfang von bis zu 50% der im Modul P 12 vorgesehenen LP.

## **3. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Magisterstudiengang Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen**

- 3.1 Die Veranstaltung „Einführung in das Studium der Theologie“ (Modul M 0) wird als „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Modul P 0) anerkannt.

- 3.2 Im Rahmen des Magisterstudiengangs absolvierte Seminare in Philosophie werden als Klassikerlektüre des Moduls P1 anerkannt.
- 3.3 Modul P 12 „Wahlpflichtbereich Theologie und Religion“ kann vollständig durch theologische Module des Magisterstudiums erfüllt werden. Dabei können auch einzelne Moduleile zur Anerkennung vorgelegt werden, sofern diese durch einzelne Leistungsnachweise dokumentiert sind.
- 3.4 Zur Anerkennung eines Praktikums siehe die „Richtlinien über die Anerkennung von Praktika für Modul P 13 BPO“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.5 Die Magisterarbeit wird als Bachelorarbeit anerkannt, wenn sie im Fach Philosophie geschrieben und durch einen Fachvertreter der Philosophie erstbegutachtet wurde. Enthält die Magisterarbeit philosophische Teile, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über deren Anerkennung als Bachelorarbeit in Philosophie. Dieser entscheidet auch über die Möglichkeit, einen Teil der Magisterarbeit zu einer Bachelorarbeit in Philosophie zu erweitern.

#### **4. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudiengang Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen**

- 4.1 Für die Anerkennung der in Sankt Georgen abgelegten Fachabschlussprüfung Philosophie (Diplom-Vorprüfung) bestehen die folgenden beiden Möglichkeiten:
- a) Anerkennung der Fachabschlussprüfung Philosophie inklusive der wissenschaftlichen Hausarbeit gemäß § 10 Abs. 4 DPO („Vordiplomarbeit“): In diesem Fall gelten die Module P 2 – P 5 (ausgenommen Logik I) als absolviert, sofern der Fachabschluss mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurde. Dasselbe gilt für das in Sankt Georgen erworbene Bakkalaureat in Philosophie.
  - b) Anerkennung der wissenschaftlichen Hausarbeit gemäß § 10 Abs. 4 DPO („Vordiplomarbeit“) als Bachelorarbeit (bei Erfüllung der Bestimmungen von § 26 BPO): In diesem Fall erfolgt die Anerkennung der einzelnen philosophischen Leistungen aus dem Diplomstudiengang gemäß den Grundsätzen in Abschnitt 1.
- 4.2 Ein benoteter Seminarschein in Philosophiegeschichte kann nach Wahl des Studierenden entweder als Klassikerlektüre (P1) oder als Prüfungsleistung für die entsprechende Epoche der Philosophiegeschichte (P1) gewertet werden.
- 4.3 Modul P 12 „Wahlpflichtbereich Theologie und Religion“ kann vollständig durch theologische Teile des Diplomstudiums erfüllt werden. Dabei können sowohl ganze Fachabschlüsse als auch Einzelnachweise zur Anerkennung vorgelegt werden. Die anzurechnenden Leistungspunkte berechnen sich nach der Art der Veranstaltung und der SWS-Zahl (vgl. „European Credit Transfer System [ECTS] an der PTH Sankt Georgen“ in der Fassung vom 4.11.2005).
- 4.4 Die Diplomarbeit kann als Bachelorarbeit anerkannt werden, wenn sie eine philosophische Ausrichtung aufweist und von einem Fachvertreter der Philosophie erst- oder zweitbegutachtet wurde. Über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dieser entscheidet auch über die Möglichkeit, einen Teil der Diplomarbeit zu einer Bachelorarbeit in Philosophie zu erweitern.

*Diese Anerkennungsordnung wurde vom Hochschulrat der Philosophisch-Theologischen Hochschule am 8. Juli 2011 beschlossen.*